

BVGer C-1554/2015 vom 21. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1554_2015

FR: TAF C-1554/2015 du 21 mars 2016

IT: TAF C-1554/2015 del 21 marzo 2016

Regeste

Invaliditätsbemessung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG i. V. mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]; vgl. auch Art. 32 VGG). Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung. Er ist im vorliegenden Verfahren beschwerdelegitimiert (Art. 48 VwVG, vgl. Art. 59 ATSG [SR 831.1]). Der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet, und die Eingabe erfolgte frist- und formgerecht, so dass darauf eingetreten werden kann (Art. 52 Abs. 1 VwVG, vgl. Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung der Vorinstanz vom 29. Januar 2015, mit der die Vorinstanz den Antrag auf Zusprechung einer Rente der IV abgewiesen hat. Prozessthema ist somit der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine schweizerische Invalidenrente.

E. 3

Im Folgenden wird dargestellt, welche Rechtssätze anwendbar sind.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist schweizerischer Staatsangehöriger und wohnt in Ecuador. Zwischen der Schweiz und Ecuador besteht im Bereich des Sozialversicherungsrechtes kein Staatsvertrag. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung bestimmt sich alleine aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 29. Januar 2015) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 29. Januar 2015 in Kraft standen (so auch die Normen des auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten ersten Teils der 6. IV-Revision [IV-Revision 6a], AS 2011 5659); weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 4

Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) geleistet hat, das heisst während mindestens drei Jahren (Art. 36 Abs. 1 IVG). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein. Ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist.

E. 4.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 4.2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a); während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (Bst. b); und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Bst. c).

E. 4.3

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertels Rente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertels Rente. Nach Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben, soweit nicht völkerrechtliche Vereinbarungen eine abweichende Regelung vorsehen.

E. 4.4

Nach Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein

(Satz 1). Das Gesetz weist dem Durchführungsorgan die Aufgabe zu, den rechtserheblichen Sachverhalt nach dem Untersuchungsgrundsatz abzuklären, so dass gestützt darauf die Verfügung über die in Frage stehende Leistung ergehen kann (Art. 49 ATSG). Auf dem Gebiet der Invalidenversicherung obliegen diese Pflichten der (zuständigen) Invalidenversicherungsstelle (Art. 54 - 56 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Bst. c - g IVG).

E. 4.5

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4; 125 V 256 E. 4).

E. 4.6

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) und ob der Arzt über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (Urteil des BGer 9C_736/2009 vom 26. Januar 2010 E. 2.1).

E. 5

Der Beschwerdeführer hat unbestrittenermassen während mehr als drei Jahren Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet, so dass die Voraussetzung der Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine ordentliche Invalidenrente erfüllt ist (Art. 36 Abs. 1 IVG). Unumstritten ist auch, dass der Beschwerdeführer seit dem 28. Oktober 2007 in seiner bisherigen Tätigkeit als Lastwagenchauffeur zu 100 % arbeitsunfähig ist (Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG). Umstritten, ist ob ein rentenbegründender Invaliditätsgrad besteht (Art. 28 Abs. 1 Bst. c IVG).

E. 6

Die Abklärung des medizinischen Sachverhaltes und die Feststellungen der Gutachter des Instituts B._____ und des RAD bezüglich der Funktionseinschränkungen beziehungsweise des Zumutbarkeitsprofils werden vom Beschwerdeführer nicht bemängelt. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass das Gutachten des Begutachtungsinstituts B._____ nicht den von der Rechtsprechung (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) entwickelten Anforderungen entspricht. Es ist somit davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer seit Juni 2008 eine körperlich leichte, wechselbelastende Arbeit ganztägig zumutbar ist. Nicht zumutbar sind das Heben von Gewichten über 10 kg, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Gehen auf unebenem Gelände, Überkopfarbeiten, andauernde Vorbeugung, Hocke, Knien und Kauern.

E. 7

Die Vorinstanz hat den Einkommensvergleich aufgrund der Einkommen des Jahres 2010 vorgenommen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind beim Einkommensvergleich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns eines allfälligen Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben sind (BGE 127 V 174 und 129 V 222). Der Beschwerdeführer ist seit 28. Oktober 2007 in seiner bisherigen Tätigkeit vollumfänglich arbeitsunfähig und hat sein Rentengesuch am 4. Juni 2008 gestellt. Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b und Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG hätte ein Rentenanspruch frühestens am 1. Dezember 2008 entstehen können. Die Vorinstanz hätte für den Einkommensvergleich daher auf die Zahlen des Jahres 2008 abstellen müssen. In der Folge wird die vorinstanzliche Berechnung des Invaliditätsgrades auf der Basis der Daten des Jahres 2010 geprüft. Anschliessend wird geprüft, ob die Berechnung auf der Basis der Daten des Jahres 2008 zu einem abweichenden Ergebnis führen würde (E. 11).

E. 8

Im Beschwerdeverfahren wurde die vorinstanzliche Bestimmung des Valideneinkommens auf der Grundlage der Schätzung der Unfallversicherung nicht mehr bemängelt. Da das Einkommen des Beschwerdeführers in der Phase vor seinem Unfall grossen Schwankungen unterlag, konnte nicht auf den letzten Monatsverdienst abgestellt werden. Die Vorinstanz hat zu Recht auf den während einer längeren Zeitspanne erzielten Durchschnittsverdienst abgestellt (Urteil des BGer 8C_576/2008 vom 10. Februar 2009 E. 6.2). Es besteht kein Grundsatz, wonach die Bestimmung des Valideneinkommens der Unfallversicherung für die IV bindend sein soll. Das Einkommen, das die versicherte Person unter Berücksichtigung der beruflichen Fähigkeiten, der persönlichen Umstände und der beruflichen Weiterentwicklung als Gesunde tatsächlich erzielen würde, ist jedoch dasselbe, unabhängig davon, ob es zur Ermittlung des Invaliditätsgrades der Unfallversicherung oder zur Bestimmung des Invaliditätsgrades der IV dient. Die Gründe, welche gegen eine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung für die Invalidenversicherung sprechen, betreffen die Berechnung des Invalideneinkommens (vgl. BGE 133 V 549 E. 6). Es ist nicht zu bemängeln, dass die Vorinstanz bei der Bestimmung des Valideneinkommens auf die mit Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Thurgau vom 27. Februar 2013 (Suva-act. 257) überprüfte und rechtskräftige Verfügung der Suva vom 6. Dezember 2011 (Suva-act. 205) abstellte. Ausgehend von dem pro 2008 von der Suva berechneten Jahreseinkommen (CHF 79'655.) resultiert unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis 2010 das monatliche Valideneinkommen von CHF 6'825.12.

E. 9

Der Beschwerdeführer bemängelt die Bestimmung des Invalideneinkommens, namentlich des Tabellenlohnabzuges.

E. 9.1

Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ging die Vorinstanz von vier Verweisungstätigkeiten, welche dem Beschwerdeführer entsprechend den medizinischen Abklärungen zuzumuten seien, aus. Anhand der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2010 (Tabelle T1: Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftsabteilungen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht, Privater und öffentlicher Sektor) wurden für die vier Verweisungstätigkeiten entsprechend den Wirtschaftsabteilungen Detailhandel (47; CHF 4'508.-), wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen (82; CHF 4'400.-), Reparatur von Gebrauchsgütern (95; CHF 3'672.-) und sonstige persönliche

Dienstleistungen (96; CHF 4'256.-) statistische Vergleichseinkommen bestimmt. Von den statistisch ermittelten und auf die branchenübliche Arbeitszeit umgerechneten Einkommenswerten bestimmte die Vorinstanz den Durchschnittswert und ermittelte so den Tabellenlohn von CHF 4'403.84 (act. 138). In seiner Eingabe vom 1. Dezember 2014 (act. 160) bemängelte der Versicherte im Verwaltungsverfahren die Berücksichtigung der Verweisungstätigkeiten Detailhandel (47) und wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen (82). Vor dem Hintergrund der Ausbildung des Versicherten seien diese Tätigkeiten nicht realistisch. Der Beschwerdeführer verkennt dabei, dass die Vorinstanz für die Verweisungstätigkeiten ausschliesslich Lohnraten für Männer entsprechend dem Anforderungsniveau 4, welches keine Berufs- und Fachkenntnisse voraussetzt, berücksichtigte. Die Methode der Vorinstanz entspricht der Rechtspraxis und ist nicht zu bemängeln. Die Kritik an der Ermittlung des statistischen Vergleichseinkommens wurde in der Folge im Beschwerdeverfahren nicht mehr vorgetragen. Aufgrund der statistischen Daten durfte die Vorinstanz von einem Tabellenlohn CHF 4'403.84 ausgehen.

E. 9.2

Angesichts des Gesundheitsschadens, der Funktionseinschränkungen, und des Alters des Versicherten berücksichtigte die Vorinstanz zusätzlich einen Abzug von 5 % vom Tabellenlohn und bestimmte das Invalideneinkommen auf CHF 4'183.65.

E. 9.2.1

Der Beschwerdeführer bemängelt die Bemessung des Tabellenlohnabzuges. Der leidensbedingte Abzug für Teilzeitarbeit sei nicht berücksichtigt worden. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau habe in seinem Urteil vom 27. Februar 2013 alleine aufgrund der unfallkausalen Einschränkungen einen Abzug von 7 % zugelassen. Es bestehe kein Grund, zulasten des Beschwerdeführers davon abzuweichen. Da die IV auch die unfallfremden Einschränkungen zu berücksichtigen habe, müsse vorliegend ein Tabellenlohnabzug von mindestens 10 % vorgenommen werden.

E. 9.2.2

In ihrer Vernehmlassung führt die Vorinstanz aus, da dem Versicherten leichte Tätigkeiten vollschichtig zumutbar seien, rechtfertige sich kein leidensbedingter Abzug wegen Teilzeit oder eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Dem Alter des Versicherten sei mit dem Abzug von 5 % ausreichend Rechnung getragen worden. Der Tabellenlohnabzug, den die Suva vorgenommen habe, sei für die IV nicht verbindlich. Die Suva sei von einer teilzeitlichen Erwerbsfähigkeit und damit von einem anderen Sachverhalt ausgegangen.

E. 9.2.3

Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens können statistisch ermittelte Tabellenlöhne unter gewissen Voraussetzungen herabgesetzt werden (BGE 126 V 75 E. 5). Mit diesem Abzug soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 135 V 297 E. 5.2).

E. 9.2.4

Gemäss dem von der Vorinstanz ermittelten Zumutbarkeitsprofil ist dem Beschwerdeführer eine körperlich leichte, wechselbelastende Arbeit ganztägig zumutbar. Gemäss der Stellungnahme des RAD Rhone (Dr. H. _____) vom 21. April 2015 (Beilage zu BVGer-act. 5) sei ihm sogar eine Verweisungstätigkeit über 100 % zumutbar. Da bezüglich der Arbeitszeit und der Leistungsfähigkeit keine Limitierung besteht, rechtfertigt sich ein leidensbedingter Abzug unter dem Aspekt Teilerwerbstätigkeit nicht.

E. 9.2.5

Gemäss dem Zumutbarkeitsprofil sind die Verweisungstätigkeiten dem Versicherten ohne weitere Einschränkungen zumutbar. Die Vorinstanz bestimmte das statistische Einkommen bereits aufgrund dieser zumutbaren Tätigkeiten. Gesundheitliche Einschränkungen, welche bereits bei der Beurteilung des medizinischen Zumutbarkeitsprofils enthalten sind, können nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzuges einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunktes führen (Urteil des BGer 8C_536/2014 vom 20.01.2015 E. 4.3). Der Umstand allein, dass nur leichte körperliche Tätigkeiten zumutbar sind, ist kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits leichte und mittelschwere Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C_386/2012 vom 18. September 2012 E. 5.2). Die nochmalige Berücksichtigung der Funktionseinschränkungen durch einen leidensbedingten Abzug wäre systemfremd.

E. 9.2.6

Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Bestimmung des Tabellenlohnabzuges das Alter des Versicherten. Im Jahre 2010, auf welches der Einkommensvergleich der Vorinstanz Bezug nimmt, war der Versicherte 46 Jahre alt, im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war er 50-jährig. Gemäss der Rechtsprechung führt selbst fortgeschrittenes Alter nicht automatisch zu einem Tabellenlohnabzug (Urteil des BGer 9C_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.2). In der Gerichtspraxis wird das Alter nur sehr zurückhaltend für die Reduktion von Tabellenlöhnen zugelassen (vgl. Urteil des BGer 9C_780/2008 vom 22. Dezember 2008 E. 3.4.2, Urteil des BGer 8C_52/2010 vom 2. Juli 2010 E.8.3, Urteil des BGer 8C_711/2012 vom 16. November 2012 E. 4.2.4, Urteil des BGer 9C_160/2013 vom 28. August 2013 E. 4.2). Das Bundesgericht hat festgehalten, dass sich das Alter im Anforderungsniveau 4 sogar eher lohnerhöhend auswirken kann (Urteil 9C_455/2013 E. 4.2).

E. 9.2.7

Die Praxis zu den Tabellenlohnabzügen gilt sowohl bei der IV wie auch bei der Unfallversicherung (Urteil 8C_683/2009 vom 26. Februar 2010 E. 3.3). Es besteht aber keine wechselseitige Bindungswirkung auch rechtskräftig festgestellter Invaliditätsgrade der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung für den jeweils anderen Sozialversicherungsbereich (BGE 131 V 368 E. 2.3). Die Suva ist bei der Bemessung des Invalideneinkommens von einem Haupterwerb und einer Nebenerwerbstätigkeit ausgegangen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichtes Thurgau vom 27. Februar 2013 E. 6.3; Suva-act. 257). Demgegenüber hat die Vorinstanz bei der Bestimmung des Invalideneinkommens keine Nebenerwerbstätigkeit berücksichtigt. Es wäre nicht sachgerecht, den Tabellenlohnabzug, den die Suva vorgenommen hat, auf die Bestimmung des Invalideneinkommens der IV zu übertragen, da die beiden Versicherungen zur Bestimmung des Invalideneinkommens je unterschiedliche Methoden angewendet haben.

E. 9.3

Zur Bestimmung des leidensbedingten Abzuges ist der Einfluss sämtlicher Merkmale auf das Invalideneinkommen nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen (BGE 126 V 75 E. 5b/bb). Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Tabellenlohnabzug von 5 % nicht zulasten des Versicherten fehlerhaft bemessen wurde.

E. 9.4

In ihrer Vernehmlassung führte die Vorinstanz aus, der Versicherte habe nach seinen Angaben vor dem Unfall regelmässig Überstunden geleistet. Ein Pensum von mehr als 100 %, welches beim Valideneinkommen berücksichtigt werde, könne auch im Rahmen des Invalideneinkommens berücksichtigt werden. Der Eingabe legte die Vorinstanz eine Stellungnahme des RAD Rhone (Dr. H. _____) vom 21. April 2015 bei, wonach keine gesundheitlichen Probleme gegen eine Verweisungstätigkeit über 100 % sprächen. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können bei der Berechnung des Invalideneinkommens sämtliche Bestandteile des Erwerbseinkommens, mithin auch Nebeneinkünfte und geleistete Überstunden oder Einkommenszusätze miteinbezogen werden, wenn solche Einkommensbestandteile auch beim Valideneinkommen berücksichtigt wurden, und wenn feststeht, dass die versicherte Person im Hinblick auf ihren Gesundheitszustand in der Lage ist, Arbeiten zu verrichten, die zu solchen Zuschlägen führen (Urteil des BGER 8C_922/2012 vom 26. Februar 2013 E. 5.2). Da die Vorinstanz bei ihrer Berechnung des Invalideneinkommens keine solchen Zusatzeinkommen berücksichtigt hat, ist diese Position nicht weiter zu prüfen.

E. 9.5

Die Unfallversicherung hatte den Invaliditätsgrad ausschliesslich aufgrund der unfallbedingten Gesundheitsschädigung zu bestimmen, wogegen bei der Invalidenversicherung auch die unfallfremden Gesundheitsschäden zu berücksichtigen sind. Das Zumutbarkeitsprofil, welches die Gutachter des Instituts B. _____ erstellten, ist mit dem Zumutbarkeitsprofil, welches ausschliesslich aufgrund der unfallbedingten funktionellen Einschränkung (Fussheberparese rechts) resultierte, vergleichbar. Der Suva-Kreisarzt schloss aufgrund seiner Abschlussuntersuchung vom 15. Juni 2010 die bisherige Tätigkeit als Lastwagenchauffeur aus und ging von einer 100 % igen Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten Tätigkeit aus (Suva-act. 129). Die unfallfremden psychiatrischen Befunde schränken die Arbeitsfähigkeit gemäss Gutachten des Instituts B. _____ nicht ein (act. 124 S. 11). Bei vergleichbaren funktionellen Einschränkungen wurde das Invalideneinkommen per 2008 im rechtskräftigen Entscheid der Unfallversicherung auf CHF 68'802.- bestimmt (Suva-act. 257 S. 25). Die vom Beschwerdeführer (pro 2010) geltend gemachten Invalideneinkommen von CHF 4'095.57 (CHF 49'147.- pro Jahr) respektive CHF 3'663.46 (CHF 47'562.- pro Jahr) erscheinen im Vergleich mit dem von der Unfallversicherung rechtskräftig festgesetzten Invalideneinkommen nicht plausibel.

E. 9.6

Im Rahmen des Einkommensvergleiches auf der Basis der Daten des Jahres 2010 kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Bestimmung von Tabellenlohn und Tabellenlohnabzug nicht rechtsfehlerhaft zulasten des Beschwerdeführers erfolgte. Bei einem Tabellenlohn von CHF 4'403.84 und einem Tabellenlohnabzug von 5 % resultiert per 2010 ein Invalideneinkommen von CHF 4'183.65 pro Monat respektive CHF 50'503.80 pro Jahr.

E. 10

Bei einem Valideneinkommen von CHF 6'825.12 und einem Invalideneinkommen von CHF 4'183.65 beträgt der Invaliditätsgrad 38.7 % respektive gerundet 39 % (BGE 130 V 121).

E. 11

Rechtsprechungsgemäss hätte die Vorinstanz bei ihrem Einkommensvergleich auf Vergleichszahlen des Jahres 2008 abstellen müssen (E. 7).

E. 11.1

Im Jahr 2008 war von einem Valideneinkommen von CHF 79'655. pro Jahr und CHF 6'637.91 pro Monat auszugehen (E. 8).

E. 11.2

Nach der von der Vorinstanz gewählten Methode ist die Bestimmung des Invalideneinkommens anhand der LSE 2008 nicht möglich. Die von der Vorinstanz ausgewählten statistischen Lohndaten der Wirtschaftsabteilungen Detailhandel (47), wirtschaftliche Dienstleistungen für Unternehmen (82), Reparatur von Gebrauchsgütern (95) und sonstige persönliche Dienstleistungen (96) waren in der LSE 2008 nicht gleich wie in der LSE 2010 ausgewiesen.

E. 11.3

Nach der Rechtsprechung ist bei der Bestimmung des Invalideneinkommens gestützt auf die LSE in der Regel auf die Lohnverhältnisse im gesamten privaten Sektor abzustellen (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, Urteil des BGer 8C_513/2014 vom 17. Dezember 2014 E. 6.6.1). Üblich ist die Tabelle TA1 (BGE 126 V 75 E. 7a, Urteil des BGer 8C_704/2009 vom 27. Januar 2010 E. 4.2.1.1). Der Zentralwert des monatlichen Bruttolohnes über alle Wirtschaftszweige im privaten Sektor für Männer im Anforderungsniveau 4 betrug gemäss der LSE 2008 TA1 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden CHF 4'806.-. Umgerechnet auf die im Jahre 2008 übliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden (Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Wochenarbeitszeit der vollzeiterwerbstätigen Arbeitnehmenden; < www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/02/blank/data/07.html >, zuletzt abgerufen am 8. März 2016) ist von einem Tabellenlohn von CHF 4'998.24 auszugehen. Da in diesem Wert sämtliche Löhne des Anforderungsniveaus 4 enthalten sind, ist ein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen. Bei einem Tabellenlohnabzug von 10% resultieren ein Invalideneinkommen von CHF 4'498.42 und ein Invaliditätsgrad von gerundet 32 %. Wenn ein Tabellenlohnabzug von 15 % vorgenommen würde, was für den vorliegenden Fall hoch erscheint, resultierten ein Invalideneinkommen von CHF 4'248.50 und ein Invaliditätsgrad von 36 %.

E. 12

Sowohl nach der von der Vorinstanz angewendeten Methode wie auch aufgrund des Einkommensvergleichs mit den Daten des Jahres 2008 resultieren Invaliditätsgrade unter 40 %. Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. c IVG besteht demnach kein Anspruch auf eine Rente der IV. Anzumerken ist, dass Renten bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % nur an Versicherte ausbezahlt werden, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 29 Abs. 4 IVG).

E. 13

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Vorinstanz habe sich nicht mit den im Vorbescheidsverfahren vorgetragenen Einwänden zum Tabellenlohnabzug auseinandergesetzt.

E. 13.1

Die Vorinstanz führt dazu aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Stellungnahme vom 7. August 2014 zum ersten Vorbescheid ausschliesslich die Berechnung des Validenlohnes bemängelt. Diesem Einwand sei im zweiten Vorbescheid Rechnung getragen worden. Bei der Begründung der Verfügung habe sie sich auf die erneut vorgebrachte die Kritik am Valideneinkommen konzentriert. Sie habe die in der Stellungnahme vom 1. Dezember 2014 erstmals geäusserte Kritik, die Vorinstanz habe keinen Tabellenlohnabzug wegen Teilzeitarbeit vorgenommen, nicht ausdrücklich aufgenommen, da das Argument nicht entscheiderelevant sei.

E. 13.2

Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Bestandteil des verfassungsrechtlichen Gehörsanspruchs. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und der betroffenen Person ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sich sowohl Betroffene wie auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihre Verfügung stützt (BGE 124 V 180 E. 1a mit weiteren Hinweisen). Auch mit Bezug auf den Tabellenlohnabzug hat sich das Bundesgericht zur Begründungspflicht geäussert. Demnach muss die Verwaltung kurz begründen, warum sie einen Abzug vom Tabellenlohn gewährt, insbesondere welche Merkmale sie bei ihrer gesamthaften Schätzung berücksichtigt. Sie muss sich jedoch nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/dd).

E. 13.3

Der Vorbescheid vom 24. Oktober 2014 (act. 157) selbst enthält keine Ausführungen zum Tabellenlohnabzug. In der Berechnung der Vergleichseinkommen vom 20. Oktober 2014 (act. 156) wurde ausgeführt: «Angesichts der persönlichen und beruflichen Umstände des Falles, insbesondere der Funktionseinschränkungen verbunden mit dem Gesundheitsschaden und des Alters des Versicherten (44 Jahre) ist eine Reduktion von 5 % des Invalidenlohnes (basierend auf statistischen Daten) in diesem speziellen Fall gerechtfertigt». Gegenüber dem Vorbescheid vom 24. Oktober 2014 enthält die Verfügung vom 29. Januar 2015 keine neuen Ausführungen zur Berechnungen des Invalideneinkommens respektive zum Tabellenlohnabzug. Der Verfügung ist damit nicht im Detail zu entnehmen, weshalb die Vorinstanz trotz der Vorbringen des Beschwerdeführers weiterhin am Abzug von 5 % festhielt.

E. 13.4

Bei dieser Sachlage ist für den Versicherten (wie auch für die Rechtsmittelinstanz) nicht nachvollziehbar, inwieweit die Einwände gewürdigt wurden. Die Verwaltung durfte sich nicht darauf beschränken, die vom Versicherten im Vorbescheidverfahren vorgebrachten

Einwände tatsächlich zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen. Sie hätte ihre Überlegungen dem Betroffenen gegenüber auch darlegen müssen. Dabei hätte sie sich ausdrücklich mit den (entscheidwesentlichen) Einwänden auseinandersetzen müssen. Zumindest hätte sie die Gründe angeben müssen, weshalb sie gewisse Gesichtspunkte nicht berücksichtigte. Nicht erheblich ist, ob das vorgetragene und in der Begründung nicht thematisierte Argument einschlägig war. Die Begründung dient gerade dazu, dies aufzuzeigen. Mit ihrem Vorgehen wurde die Vorinstanz dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne einer Prüfungs- und Begründungspflicht nicht gerecht.

E. 13.5

Das Recht, angehört zu werden, ist formeller Natur. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob die Anhörung im konkreten Fall für den Ausgang der materiellen Streitentscheidung von Bedeutung ist, d.h. die Behörde zu einer Änderung ihres Entscheides veranlasst wird oder nicht. Nach der Rechtsprechung kann eine - nicht besonders schwer wiegende - Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Die Heilung eines - allfälligen - Mangels soll aber die Ausnahme bleiben (BGE 127 V 431 E. 3d aa, BGE 126 V 132 E. 2b, BGE 124 V 180 E. 4a). Die Anforderungen an die Begründungspflicht zum gesamthaft einzuschätzenden Tabellenlohnabzug sind nicht besonders hoch (vgl. BGE 126 V 75 E. 5b/dd). Die Verletzung der Begründungspflicht wiegt nicht besonders schwer, und die weiteren Voraussetzungen zur Heilung des Mangels sind gegeben. Aus prozessökonomischen Gründen ist von einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung abzusehen.

E. 14

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz bei der Bemessung des Invaliditätsgrades kein Bundesrecht verletzte, und die Abweisung des Rentenbegehrens zu Recht erfolgte. Die Voraussetzungen zur Heilung der festgestellten Gehörsverletzung sind gegeben. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 15

Zu befinden ist abschliessend über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 15.1

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.- bis CHF 1'000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind sie auf CHF 400.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen. Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 15.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten

und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Das Dispositiv und die Rechtsmittelbelehrung folgen auf der nächsten Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.